

**Entwicklung eines Urbanen Gebietes
Friedrich-Ebert-Straße 90, 92, 94 und 96
46539 Dinslaken**

Artenschutzprüfung Stufe 1

Im Auftrag der
Schult Bauträger GmbH

September 2022



Büro Drecker



Objektbezeichnung: **Entwicklung eines Urbanen Gebietes**
Friedrich-Ebert-Straße 90, 92, 94 und 96 46539 Dinslaken
Artenschutzprüfung Stufe 1

Vorhabenträger: **Schult Bauträger GmbH**
Lehmbruckstraße 14
46539 Dinslaken

Auftragnehmer: Büro Drecker
Bottroper Str. 6
46244 Bottrop-Kirchhellen

Bearbeitung: B. Sc. Lukas Rathgeber
M. Sc. Maximilian Ingenerf

Projektnummer 122349

Aufgestellt:
Bottrop-Kirchhellen, den 29.09.2022
BÜRO DRECKER


Dipl. Ing. Peter Drecker


B. Sc. Lukas Rathgeber



Inhalt

Tabellen und Abbildungsverzeichnis.....	iv
Abkürzungsverzeichnis.....	iv
1 Einleitung, Aufgabenstellung und Vorhaben	1
2 Beschreibung des Vorhabens	2
3 Rechtliche und fachliche Grundlagen.....	3
4 Methoden.....	5
4.1 Untersuchungsraum.....	5
4.2 Geländeerkundung.....	5
4.3 Datenrecherche, Auswertung vorliegender Daten	5
5 Ergebnisse.....	6
5.1 Biotope und Strukturen.....	6
5.2 Potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten des Untersuchungsraums.....	6
5.2.1 Fledermäuse	8
5.2.2 Vögel.....	8
5.2.3 Amphibien/Reptilien	9
6 Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit.....	9
6.1 Artenschutzrechtliche Bewertung.....	9
6.1.1 §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – „Verbot des Verletzens und Tötens“	10
6.1.2 §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG – „Störungsverbot“	11
6.1.3 §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG – „Lebensstättenchutz“	12
6.1.4 §44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG – „Standorte wildlebender Pflanzen“	13
7 Fazit	13
8 Literatur- und Quellenverzeichnis.....	14
Anhang	15



Tabellen und Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Grenze des Bebauungsplans (rot)	1
Abbildung 2: Lage im Raum, geplanter Eingriffsbereich (rot) und Untersuchungsraum (Eingriffsbereich + 200 m Puffer, blau) des Vorhabens.....	2
Abbildung 3: Blick von der Kolpingstraße auf die Gebäudefassade der Hausnummer 90.....	15
Abbildung 4: Blick auf die drei Gebäude	15
Abbildung 5: Hinterhof des abzureißenden Gebäudes	16
Abbildung 6: Südliche Fassade	16
Abbildung 7: Blick auf die Eiche im Hinterhof des abzureißenden Gebäudes	17
Tabelle 1: Planungsrelevante Tierarten ausgewählter Lebensraumtypen des TK 25-Quadranten 4406/1, Dinslaken.....	6

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
ASP I	Artenschutzprüfung Stufe 1
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
CEF	Continuous Ecological Functionality
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
FFH	Flora-Fauna-Habitat
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
MU	Urbanes Gebiet
Nr.	Nummer
TK	Topographische Karte
VV	Verwaltungsverordnung

1 Einleitung, Aufgabenstellung und Vorhaben

Der Eigentümer des Grundstückes Friedrich-Ebert-Straße 90 in Dinslaken plant auf diesem den Neubau eines Gebäudekomplexes. Als Teil dieses Vorhabens muss vorerst die Bestandsbebauung dieses Grundstückes abgerissen werden. Grundsätzlich soll in Zusammenhang mit dem Vorhaben eine viergeschossige Bebauung mit einem zusätzlichen Staffelgeschoss durch Bauleitplanung auf dem Grundstück ermöglicht werden. Eine Schaffung des entsprechenden Planungsrechtes findet aktuell durch die Stadt Dinslaken im Sinne eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung statt. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes Nr. 342 erstreckt sich neben der Friedrich-Ebert-Straße 90 auch auf die angrenzenden Kettenhäuser mit den Hausnummern 92, 94 und 96. Die betroffenen Flurstücke sind somit die Flurstücke 83, 84 und 85, wie auch in Abbildung 1 ersichtlich. Diese sollen im Sinne der Art der baulichen Nutzung in Zukunft als Urbanes Gebiet (MU) nach §6a Baunutzungsverordnung (BauNVO)¹ festgesetzt werden.

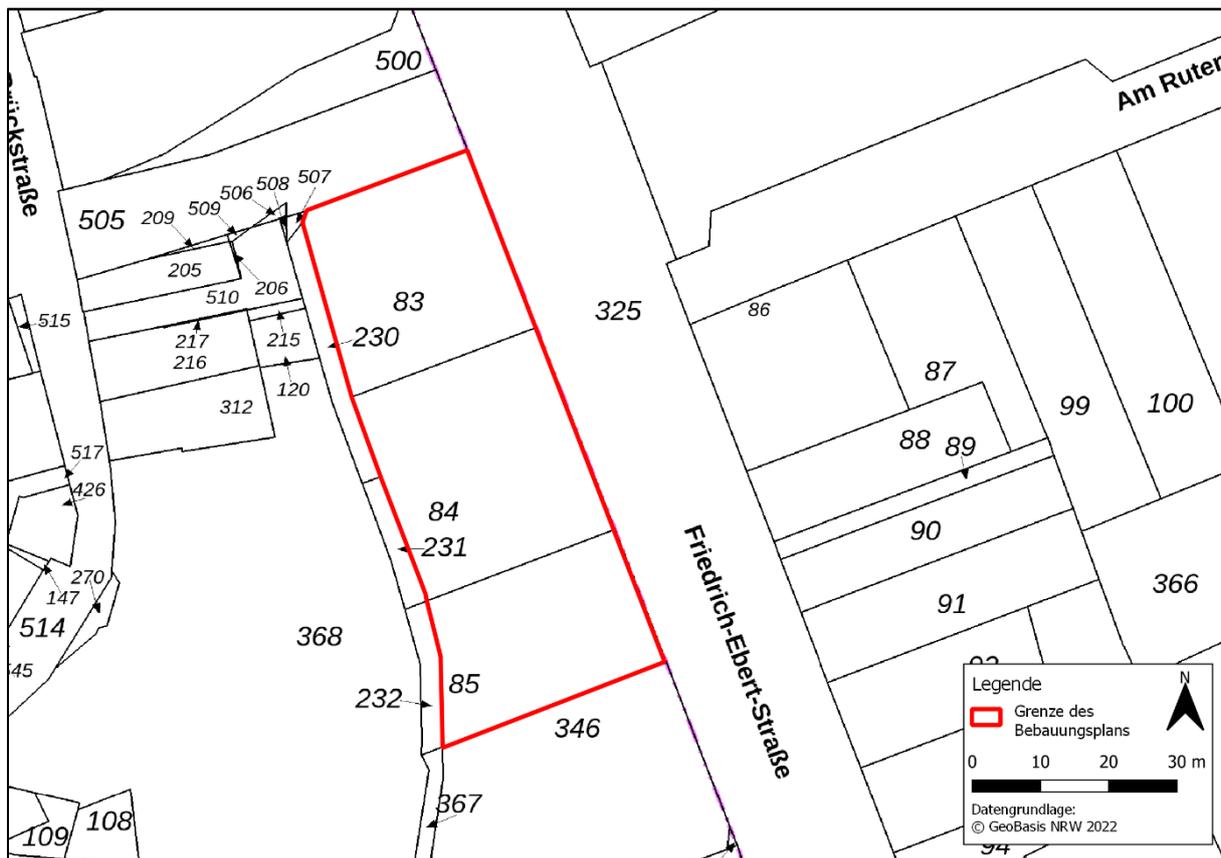


Abbildung 1: Grenze des Bebauungsplans (rot)

Um zu überprüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)² durch das Bauvorhaben berührt werden können, wird nun im Folgenden eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt, um das potenzielle Vorkommen von planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet genauer zu untersuchen.

¹ Die im Fließtext verwendeten Fußnotennummern verweisen jeweils auf die Literatur- und Quellenangabe im Literatur- und Quellenverzeichnis, unter Gliederungsabschnitt 8 dieser Artenschutzprüfung.



und 85 möglich sein. Grundsätzliche Einschränkungen der zulässigen Nutzungen sollen im Bebauungsplan in Bezug auf Tankstellen sowie Anlagen und Betriebe gewerblich betriebener sexueller Dienstleistungen und Darbietungen festgesetzt werden.

Für das Gebiet soll, nach Vorentwurfs-Begründung zum Bebauungsplan³, eine Grundflächenzahl entsprechend des Orientierungswertes für urbane Gebiete aus §17 BauNVO¹ festgesetzt werden. Entsprechend des aktuellen Planungsstandes, soll nach §22 Abs. 3 BauNVO¹ eine geschlossene Bauweise festgesetzt werden. Diese sieht vor, dass Gebäude ohne einen seitlichen Grenzabstand errichtet werden. Eine Abweichung von einer Bebauung ohne seitlichen Grenzabstand ist bei der geschlossenen Bauweise dann vorgesehen, wenn die vorhandene Bebauung eine solche Abweichung erfordert.

3 Rechtliche und fachliche Grundlagen

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung

Aus der VV-Artenschutz⁴ des Landes Nordrhein-Westfalen geht hervor, dass eine Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben besteht, die sich aus den Regelungen des §44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)² in Verbindung mit §44 Abs. 5 und 6 sowie §45 Abs. 7 BNatSchG² ergibt. Über genannte Regelungen wurden die Artenschutzbestimmungen der Art. 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie⁵ und Art. 5, 9 und 13 der Vogelschutz-Richtlinie⁶ in nationales Recht umgesetzt.

Strukturierung von Artenschutzprüfungen

Eine Artenschutzprüfung lässt sich gemäß Punkt 2.6.2.1 der VV-Artenschutz⁴ in drei Stufen unterteilen. Diese sind:

- Stufe I: Vorprüfung
- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
- Stufe III: Ausnahmeverfahren

In der Stufe I “[...] wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.” (VV-Artenschutz, S. 13)⁴. Unter Einbezug der Wirkfaktoren des Vorhabens wird, wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, eine vertiefende Art-für-Art Betrachtung in Stufe II erforderlich.

In der Stufe II “[...] werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.” (VV-Artenschutz, S. 13)⁴.

Im Ausnahmeverfahren der Stufe III wird geprüft, “[...] ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.” (VV-Artenschutz, S. 13)⁴.



Prüfmaßstäbe von Artenschutzprüfungen

Bei der Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich die Prüfmaßstäbe gemäß Punkt 2.2.1 VV-Artenschutz⁴ aus den Zugriffsverboten des BNatSchG². Im Detail sind dem §44 Abs. 1 BNatSchG² nachfolgende Zugriffsverbote zu entnehmen:

„Es ist verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Einschränkungen der zu prüfenden Arten

In den Nummern 1 bis 4 des §44 Abs. 1 BNatSchG² wird auf die besonders geschützten und die streng geschützten Tierarten sowie besonders geschützten Pflanzenarten verwiesen.

Eine genaue Definition der besonders geschützten Arten liefert §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG².

Unter besonders geschützte Arten fallen dabei:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt sind (§7 Abs. 2 Nr. 13 lit. a BNatSchG)
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
 - aa. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind (§7 Abs. 2 Nr. 13 lit. b lit. aa BNatSchG)
 - bb. Europäische Vogelarten (§7 Abs. 2 Nr. 13 lit. b lit. bb BNatSchG)
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind (§7 Abs. 2 Nr. 13 lit. c BNatSchG)

Unter die europäischen Vogelarten fallen dabei entsprechend §7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG² in Europa natürlich vorkommende Vogelarten i. S. v. Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie⁶.

Eine genaue Definition der streng geschützten Arten liefert §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG².

Unter streng geschützte Arten fallen dabei:

- Besonders geschützte Arten, die in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt sind (§7 Nr. 14 lit. a BNatSchG)
- Besonders geschützte Arten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind (§7 Nr. 14 lit. b)



- Besonders geschützte Arten, die in einer Rechtsverordnung nach §54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind (§7 Abs. 14 lit. c BNatSchG)

Durch §44 Abs. 5 BNatSchG² sind in Planungsverfahren nur noch Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten und geschützte Tier- und Pflanzenarten einer Rechtsverordnung nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG² speziell zu berücksichtigen. „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“ (§44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG)². Entsprechend sind alle Arten, die nicht unter Anhang IV der FFH-Richtlinie⁵, die europäischen Vogelarten oder eine Rechtsverordnung nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG² fallen, explizit von den Verbotstatbeständen freigestellt und werden nur im Rahmen von Vermeidung und Kompensation im Zuge der Eingriffsregelung berücksichtigt. Die im Zuge der Artenschutzprüfung zu betrachtenden Arten sind in der Folge bereits eingegrenzt.

Dem Anhang I der VV-Artenschutz⁴ ist zu entnehmen, dass nach Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen eine weitere Eingrenzung der im Zuge einer Art-für-Art-Betrachtung zu untersuchenden Arten auf die sogenannten „planungsrelevanten Arten“ gegeben ist, die eine naturschutzfachlich begründete Artenauswahl darstellen. Die aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten ist dem Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“⁷ zu entnehmen.

Alle übrigen Arten sind in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer oder Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand.

4 Methoden

4.1 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum umfasst den Eingriffsbereich zuzüglich eines 200 m-Radius. Dieser Radius orientiert sich an den Orientierungswerten zur Abgrenzung des Untersuchungsraums aus dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW⁸, wobei eine Verringerung des Radius stattfand, die fachlich in der nur geringfügigen zu erwartenden Außenwirkung des Vorhabens sowie dem hohen Versiegelungsgrad des Eingriffsbereiches und seiner Umgebung begründet ist. Innerhalb des Eingriffsbereichs liegt dabei das Flurstück 83 mit seinem Gebäudebestand und den Gehölzstrukturen, sowie die Flurstücke 84 und 85 mit ihrem Gebäudebestand und ihren Gehölzstrukturen.

4.2 Geländeerkundung

Das Plangebiet wurde am 07. Februar 2022 von Mitarbeitern des Büros Drecker in Augenschein genommen und es wurde eine Fotodokumentation angefertigt, welche dem Anhang zu entnehmen ist.

4.3 Datenrecherche, Auswertung vorliegender Daten

Die Auswertung wird durchgeführt mithilfe einer Abfrage der planungsrelevanten Arten des TK 25-Quadranten 4406/1 Dinslaken über das Fachinformationssystem des LANUV⁹. Dabei werden die planungsrelevanten Arten der Lebensraumtypen a) Kleingehölze, Alleeen, Bäume, Gebüsche, Hecken,



b) Säume und Hochstaudenfluren, c) Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen und d) Gebäude untersucht. Dies sind die im Untersuchungsraum vorkommenden Lebensraumtypen.

5 Ergebnisse

5.1 Biotope und Strukturen

Es handelt sich bei dem Eingriffsbereich um die drei Flurstücke 83, 84 und 85. Dieser Eingriffsbereich besteht aus Wohngebäuden und den dazugehörigen Höfen. Im Norden und Osten wird der Eingriffsbereich durch die Kolpingstraße bzw. die Friedrich-Ebert-Straße begrenzt. Im Süden und Westen dagegen von Mehrfamilienhäusern mit Gartenfläche. Ein Großteil des Eingriffsbereichs ist gepflastert oder anderweitig versiegelt.

Das Flurstück 83 besteht aus einem Gebäude mit zwei Stockwerken und vereinzelt Balkonausbauten sowie einem Anbau entlang der Friedrich-Ebert-Straße. Ebenfalls dazugehörig ist ein Hof mit einer Stieleiche (*Quercus robur*) mit einem Brusthöhendurchmesser von etwa 40 cm. An diesem Baum befinden sich weder Höhlen noch Spalten. Angrenzend an diesen Baum befinden sich einzelne Sträucher wie Holunder (*Sambucus nigra*) und Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.).

Das Flurstück 84 besteht aus einem bauähnlichen Gebäude mit einem Anbau parallel zur Friedrich-Ebert-Straße. Auch hier findet sich ein Hof. Dieser ist jedoch durch Parkplätze bzw. Garagen geprägt. Als Bewuchs findet sich hier eine Hängebirke (*Betula pendula*).

Das Flurstück 85 besteht ebenfalls aus einem bauähnlichen Haus, dieses ist jedoch mit einem Zaun umgeben. Auf dieser Fläche findet sich eine Rasenfläche, sowie mehrere Sträucher und Bäume.

5.2 Potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten des Untersuchungsraums

Im Folgenden werden die planungsrelevanten Arten zusammengestellt, die im zugrunde liegenden TK 25-Quadranten 4406/1 Dinslaken des Fachinformationssystem des LANUV⁹ aufgeführt sind. In der letzten Spalte werden Angaben zu einem potenziellen Vorkommen der Arten im geplanten Eingriffsbereich sowie im Untersuchungsraum aus fachgutachterlicher Sicht mit Statusangaben gemacht.

Tabelle 1: Planungsrelevante Tierarten ausgewählter Lebensraumtypen des TK 25-Quadranten 4406/1, Dinslaken

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand NRW (ATL)	Vorkommen im TK 25- Quadranten	potenzielles Vorkommen im Bereich des Eingriffsbereichs Untersuchungsraumes
Säugetiere				
<i>Eptesicus serotinus</i>	BreitflügelFledermaus	U-	Na, FoRu!	N, SQ/WQ N, SQ/WQ
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G	Na, FoRu	- -
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	G	Na, (Ru)	- N
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	G	FoRu	- N, SQ/WQ
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	Na, FoRu!	N, SQ/WQ N, SQ/WQ



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand NRW (ATL)	Vorkommen im TK 25- Quadranten	potenzielles Vorkommen im Bereich des Eingriffsbereichs Untersuchungsraumes
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	U	Na, (FoRu)	- -
Accipiter nisus	Sperber	G	Na, (FoRu)	- N
Alauda arvensis	Feldlerche	U-	FoRu	- -
Alcedo atthis	Eisvogel	G	(Na)	- -
Anas clypeata	Löffelente	U	(FoRu)	- -
Anas crecca	Krickente	U	(FoRu)	- -
Anas querquedula	Knäkente	S	(FoRu)	- -
Anas strepera	Schnatterente	G	(FoRu)	- -
Anthus pratensis	Wiesenpieper	S	FoRu	- -
Ardea cinerea	Graureiher	G	Na, (FoRu)	- -
Asio otus	Waldohreule	U	Na	- -
Athene noctua	Steinkauz	U	Na, FoRu!	- (N)
Aythya ferina	Tafelente	G		- -
Buteo buteo	Mäusebussard	G	(Na), (FoRu)	- (N)
Carduelis cannabina	Bluthänfling	U	Na, FoRu	- B
Coturnix coturnix	Wachtel	U	FoRu!	- -
Cuculus canorus	Kuckuck	U-	Na	- -
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U	Na, FoRu!	- B
Dryobates minor	Kleinspecht	U	Na	- -
Dryocopus martius	Schwarzspecht	G	Na	- -
Emberiza calandra	Grauammer	S	FoRu!	- -
Falco peregrinus	Wanderfalke	G	(Na), FoRu!	- -
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	Na, FoRu!	- B
Lanius collurio	Neuntöter	U	Na, FoRu!	- -
Larus canus	Sturmmöwe	U	FoRu	- -
Locustella naevia	Feldschwirl	U	FoRu	- -
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	U	FoRu!	- N
Passer montanus	Feldsperling	U	Na, FoRu	- -
Perdix perdix	Rebhuhn	S	FoRu!	- -
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U	(Na), FoRu	- -
Riparia riparia	Uferschwalbe	U	(Na)	- -
Riparia riparia	Uferschwalbe	U	(Na)	- -
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	G	FoRu!	- -
Serinus serinus	Girlitz	S	Na, FoRu!	- B
Strix aluco	Waldkauz	G	Na, FoRu!	- -
Sturnus vulgaris	Star	U	Na, FoRu	- B
Tyto alba	Schleiereule	G	Na, FoRu!	- (N)



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand NRW (ATL)	Vorkommen im TK 25- Quadranten	potenzielles Vorkommen im Bereich des Eingriffsbereichs Untersuchungsraumes
Amphibien				
Bufo calamita	Kreuzkröte	U	(Ru), (FoRu)	- -
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	unbek.	(Ru), (FoRu)	- -
Triturus cristatus	Kammolch	G	(Ru)	- -
Erhaltungszustand: G = günstig; U = ungünstig/unzureichend; S = ungünstig/schlecht; - = Tendenz: Abnahme Vorkommen im TK 25-Quadranten: Na = Nahrungshabitat; FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte; Ru = Ruhestätte; (in Klammern): untergeordnete Bedeutung, !: übergeordnete Bedeutung Potenzielles Vorkommen: B = potenzieller Brutvogel; N = Nahrungshabitat, Gast, Nahrungsgast; SQ/WQ = Sommer-/Winterquartier				

5.2.1 Fledermäuse

Bei den aufgeführten Fledermausarten handelt es sich sowohl um Gebäudebewohner (Breitflügel- und Zwergfledermaus) und um Höhlen- bzw. Spaltenbewohner in Bäumen (Abendsegler, Wasserfledermaus und Rauhautfledermaus).

Im Bereich des Eingriffsbereichs finden sich keine älteren Gehölze, die eine Quartierfunktion für Fledermäuse haben könnten. Damit können Quartiere von Abendsegler, Wasserfledermaus und Rauhautfledermaus im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden.

Für die Arten Zwergfledermaus und Breitflügel-fledermaus können sich an den vorhandenen Gebäuden im Eingriffsbereich und im Untersuchungsraum jedoch Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden. Hier können diese hinter Fassadenverkleidungen, Hohlräumen im Mauerwerk oder in Rolladenkästen sein. Auch Flachdächer oder Flachdachverkleidungen eignen sich als Gebäudequartiere.

Im Bereich des Untersuchungsraums können darüber hinaus die Arten Abendsegler und Rauhautfledermaus als Nahrungsgäste vorkommen, da am Rand des Untersuchungsraums ein kleines Gewässer vorhanden ist. Um dieses Gewässer können potenzielle Jagdgebiete für beide Arten existieren. Für die Wasserfledermaus ist dieses Gewässer aufgrund der geringen Größe jedoch nicht geeignet. Im Eingriffsbereich ist, im Gegensatz zum diesen umgebenden Untersuchungsraum, nicht mit Jagdhabitaten der im TK 25-Quadranten 4406/1 Dinslaken potenziell vorkommenden Fledermausarten zu rechnen. Dies ist darin zu begründen, dass alle diese Arten struktur- und gehölzreiche Halboffenlandschaften, Niederungsgebiete oder gehölzreiche Parks, Gärten oder Gewässerränder als Jagdgebiete verwenden, welche im Eingriffsbereich nicht vorzufinden sind.

5.2.2 Vögel

Keine der aufgeführten relevanten Vogelarten ist im Eingriffsbereich als Brutvogel oder als Nahrungsgast zu erwarten.

Zu den gebäudebewohnenden Arten gehören die Mehlschwalbe und die Rauchschwalbe. An den Gebäuden wurden keine Schwalbennester oder Spuren von ehemaligen Nestern festgestellt. Das Vorkommen von Steinkauz und Schleiereule ist dagegen aufgrund der innerstädtischen Lage weitgehend ausgeschlossen.

Die vorkommenden Bäume und Sträucher weisen keine Höhlen auf, sodass ein Vorkommen von Höhlenbrütern wie dem Star ebenfalls weitgehend ausgeschlossen werden kann.



Aufgrund der Versiegelung des Eingriffsbereichs sind Nahrungshabitate für die potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten ausgeschlossen. Die dichte Bebauung und die anliegende Hauptverkehrsstraße sorgen darüber hinaus für weitere Störeinflüsse, die dies verhindern.

Außerhalb des Eingriffsbereichs kann es im übrigen Untersuchungsraum jedoch zum Auftreten von planungsrelevanten Arten als Nahrungsgäste oder Brutvögel kommen. Sperber, Steinkauz, Mäusebussard, Nachtigall und Schleiereule können hier als Nahrungsgäste vorkommen. Der Sperber bevorzugt gehölzreichere Landschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Diese sind im Eingriffsbereich nicht gegeben, kommen vereinzelt jedoch im Untersuchungsraum vor. Der Mäusebussard bevorzugt dagegen offenere Bereiche, als sie im Eingriffsbereich vorkommen. Steinkauz und Schleiereule kommen beide an Gebäuden vor. Sie bevorzugen jedoch Gebiete außerhalb oder am Rand von Siedlungen. Deshalb ist die innerstädtische Lage des Eingriffsbereichs nicht für diese Arten geeignet. Die offeneren Gebiete des Untersuchungsraums in der Umgebung der Parks sind dagegen eher für diese beiden Arten geeignet. Die Nachtigall bewohnt gewässernahe Gebiete mit einem hohen Anteil an Unterholz. Diese sind im Eingriffsbereich nicht gegeben, kommen jedoch in der Umgebung im Untersuchungsraum vor.

Bluthänfling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Girlitz und Star können darüber hinaus als Brutvögel im Untersuchungsraum vorkommen. Für die Arten Mehlschwalbe und Rauchschwalbe fehlen im Eingriffsbereich charakteristische Nester, im Untersuchungsraum können diese jedoch vorkommen. Die Arten Girlitz, Star und Bluthänfling sind alle drei zum Brüten an Bäume oder dichte Sträucher gebunden. Auch diese fehlen in der nötigen Ausprägung im Eingriffsbereich. Im Untersuchungsraum sind jedoch mehrere geeignete Habitate vorhanden.

5.2.3 Amphibien/Reptilien

Als planungsrelevante Arten sind in diesem TK 25-Quadranten Kreuzkröte, Kleiner Wasserfrosch und Kammolch festgestellt worden. Dagegen wurden keine planungsrelevanten Reptilien festgestellt.

Im Eingriffsbereich und im Untersuchungsraum fehlen potenzielle Laichgewässer oder wärmebegünstigte Trockenstandorte. Aufgrund dessen ist der Untersuchungsraum für Amphibien und Reptilien ungeeignet.

6 Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit

6.1 Artenschutzrechtliche Bewertung

Im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe I nach der VV-Artenschutz⁴ und dem §44 Abs. 1 des BNatSchG² ist abzuklären, ob durch das Vorhaben

- Verletzungen oder Tötungen von Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie⁵ oder Vogelarten nach Anhang I oder Artikel 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie⁶ oder ihrer Entwicklungsformen zu erwarten sind (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)²
- Der Erhaltungszustand dieser Populationen durch Störungen verschlechtert werden kann
- Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sichergestellt werden kann.



Die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens wurden dabei auf Grundlage des Plans der Firma SCHULT sowie der aktuellen Bebauungsplanung³ erstellt.

Mit den folgenden Auswirkungen ist zu rechnen:

Baubedingte Auswirkungen

- Abbruch von Gebäuden und daraus folgende Staub-, Abgas- und Lärmemissionen, Erschütterungen, optische Reize und Lichtemission,
- Abbruch von Gebäuden mit der Beseitigung potenzieller Rast- und Fortpflanzungsstätten für vorkommende Fledermausarten Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus
- Beseitigung von Gehölzen durch Baueinrichtungsflächen, Baustraßen und Lagerflächen

Anlagebedingte Auswirkungen

- Beseitigung von Bäumen und Sträuchern durch die Überbauung von Flächen

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Abgas-, Licht- und Lärmemissionen sowie optische Reize aufgrund der zukünftigen Wohnbaunutzung und gewerblichen Nutzung

6.1.1 §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – „Verbot des Verletzens und Tötens“

Sachverhaltsermittlung

Bei dem Abriss von Gebäuden sowie der Beseitigung von Sträuchern und Bäumen **kann** es zu einer Nachstellung besonders geschützter Vogel- und Fledermausarten kommen. Währenddessen können diese Arten verletzt oder getötet werden oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)².

Begründung

Obwohl der Eingriffsbereich als ungeeigneter Lebensraum für die potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten gewertet wird, könnten dennoch in und an Gebäuden bzw. Bäumen vereinzelte Brutvorkommen von Vögeln im Sinne einer untypischen Fortpflanzungs- und Ruhestätte betroffen sein.

Bei den Abrisstätigkeiten und der Rodung von Gehölzen können deshalb Tiere und ihre Entwicklungsstufen der europäischen Vogelarten zerstört, verletzt oder getötet werden.

Eine Nutzung der Gebäude als Sommer- oder Winterquartier kann für Fledermäuse nicht vollständig ausgeschlossen werden. Bei der Beseitigung von betroffenen Gebäuden können hier Fledermäuse verletzt oder getötet werden.

Vermeidungsmaßnahmen

In der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September ist das Fällen von Bäumen, sowie das Roden von Gehölzen nach §39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG² verboten. Auch außerhalb dieser Zeit muss darüber hinaus sichergestellt werden, dass es zu keinem Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß §44 Abs. 1 BNatSchG² kommt. Sämtliche Fäll-, Rodungs- und Abrissarbeiten sind deshalb im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durch einen Fachbiologen / eine Fachbiologin zu begleiten.



Es sind folgende Maßnahmen zu beachten:

1. Spalten an den Gebäuden sind händisch zu öffnen und zu entfernen. Dabei muss auf Fledermäuse und andere Tiere geachtet werden. Insbesondere bei doppelschaligen Wänden muss auf das Vorkommen von Fledermäusen geachtet werden.
2. Fassadenverkleidungen müssen manuell geöffnet werden. Dabei muss ebenfalls auf das Vorkommen von Fledermäusen geprüft werden.
3. Die ersten Reihen der Dachbedeckung sollen händisch entfernt und auf das Vorkommen von Fledermäusen kontrolliert werden.
4. Spalten und Hohlräume an den Gebäuden müssen entweder vollständig einsehbar sein oder mittels einer Endoskop-Kamera begutachtet werden.
5. Der Abriss muss direkt im Anschluss an die Kontrolle stattfinden, oder alle Spalten und Einfluggebiete sind so zu verschließen, dass ein Einschluft nicht mehr möglich ist.

Bei einem Verschließen von Nistplätzen ist dabei unbedingt sicherzustellen, dass diese Orte komplett frei von Tieren (vor allem Fledermäusen) sind, welche in nicht komplett einsehbaren Bereichen anwesend sind.

Zum Schutz der Fledermäuse wäre ein Abriss im Zeitraum von August bis Oktober bzw. Anfang März bis Mitte April zu bevorzugen. Es handelt sich dabei um Zeiträume, in denen keine Fortpflanzungsaktivität mehr vorhanden ist, bzw. die Winterlethargie während der Winterruhe noch nicht eingetreten ist. Das heißt, dass die Tiere bei Baulärm oder Erschütterungen fliehen können. Sobald die Winterruhe einsetzt, bewegen sich die Tiere kaum bis gar nicht und sie sind sehr empfindlich. Stattdessen muss von August bis Oktober und Anfang März bis Mitte April jedoch darauf geachtet werden, dass in dieser Zeit keine Brutvögel in den Gebäuden nisten. Eine solche Kontrolle ist jedoch wesentlich einfacher als der Nachweis von Fledermäusen.

Sollten bei einer solchen Kontrolle Brutvorkommen festgestellt werden, so ist mit dem Beginn der Arbeiten bis zum Ausflug der Jungtiere abzuwarten. Relevante Strukturen sind ebenfalls auf das aktuelle Vorkommen von Fledermäusen zu prüfen. Gefundene Tiere sind von fachkundigen Personen in Obhut zu nehmen und das weitere Vorgehen ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen

Durch diese Maßnahmen können Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG² vermieden werden.

6.1.2 §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG – „Störungsverbot“

Sachverhaltsermittlung

Es muss sichergestellt werden, dass durch bauvorbereitende Maßnahmen und nachfolgenden Bauarbeiten keine besonders geschützten Vogel- oder Fledermausarten während ihrer Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Überwinterung oder Wanderung gestört werden. Ein Verbotstatbestand, nach §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG², tritt dabei dann auf, wenn diese Störung erheblich genug ist, den Erhaltungszustand von lokalen Populationen oder Wochenstubengemeinschaften zu verschlechtern.

Begründung

Während der bauvorbereitenden Maßnahmen und nachfolgenden Bauarbeiten kann es aufgrund von Lärm und Bewegung zu Störungen kommen. Diese können möglicherweise groß genug werden, um Vogelpaare im direkten Umfeld zu vertreiben oder von der Brut abzuhalten. Dennoch handelt es sich



hierbei nicht um ein Auslösen von Verbotstatbeständen, da es nicht zu einer erheblichen Störung kommen kann. Aufgrund der Kleinflächigkeit der Beeinträchtigung und der bereits vorherrschenden Beeinträchtigungen durch Straßenlärm ist nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen Arten zu rechnen.

Fazit

Keine besonders geschützte Vogel- oder Fledermausart wird in ihren Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten so erheblich gestört, dass es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen kommen kann. Ein Verbotstatbestand aufgrund von §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG² kann deshalb nicht ausgelöst werden.

6.1.3 §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG – „Lebensstättenschutz“

Sachverhaltsermittlung

Aufgrund des hohen Anteils an Flächenversiegelung sowie der umliegenden Störfaktoren, haben die vorliegenden Biotopstrukturen eine geringe Bedeutung. Deshalb ist davon auszugehen, dass aufgrund des Abrisses keine lebensraumtypischen, aktuellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von besonders geschützten Vogelarten zerstört werden. Allenfalls können vereinzelt lebensraum-atypische Brutvorkommen betroffen sein. Es könnte jedoch durch den Abriss der Gebäude zu einer Zerstörung von vorliegenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von vorkommenden Fledermausarten kommen.

Begründung

Ruhestätten sind Orte, die von Tieren regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufgesucht werden. Dazu gehören Rast- oder Sonnplätze, Verstecke oder Sommer- und Winterquartiere. Es können vor Ort bei dem Abriss von Gebäuden Quartiere von Zwerg- und Breitflügelfledermaus zerstört werden. Um das Erfüllen von Verbotstatbeständen zu verhindern, muss deshalb das Plangebiet vor Abriss auf den Besatz mit Vögeln und Fledermäusen überprüft werden und im Falle eines positiven Befundes weitere Maßnahmen durch die ökologische Baubegleitung durchgeführt werden.

Ökologische Baubegleitung

Vor dem Abriss der Gebäude sind die Gebäude von einer fachkundigen Person im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu kontrollieren. Die Abrissarbeiten sind ebenfalls fachkundig ökologisch zu begleiten.

Sollten während der Kontrolle oder den anschließenden Abrissarbeiten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von besonders und streng geschützten Vogelarten oder Quartiere von Fledermäusen entdeckt werden, so ist die Untere Naturschutzbehörde zu informieren und es müssen Ausgleichsmaßnahmen in geeignetem Umfang durchgeführt werden. Dazu gehören zum Beispiel das Aufhängen von Fledermauskästen und das Anbringen von Spaltquartieren für die Fledermäuse.

Auf diese Weise kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG² vermieden werden.



6.1.4 §44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG – „Standorte wildlebender Pflanzen“

Für den Eingriffsbereich sind keine wildlebenden Pflanzen bekannt, welche unter den Schutz der FFH-Richtlinie⁵ fallen. Aufgrund der Lage, der Nutzung und des allgemeinen Lebensraumangebots ist auch nicht mit einem Vorkommen dieser Arten zu rechnen. Dadurch werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG² berührt.

7 Fazit

Die Artenschutzprüfung Stufe I – Vorprüfung hat ergeben, dass im Bereich des Eingriffsbereichs Vorkommen planungsrelevanter Fledermausarten zu erwarten sind. Im umliegenden Untersuchungsraum sind darüber hinaus Vorkommen planungsrelevanter europäisch geschützter Vogel- und Fledermausarten zu erwarten.

Es kann jedoch ausgeschlossen werden, dass Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorhabenbedingt ausgelöst werden, sofern eine ökologische Baubegleitung und die angegebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Gemäß Punkt 2.6.2.1 der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL)⁵ und 2009/147/EG (V-RL)⁶ zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz⁴) (vgl. Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06. 06. 2016 - III 4 - 616.06.01.17) ist keine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich, die in der ASP-Stufe II – vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände – zu bearbeiten wäre.



8 Literatur- und Quellenverzeichnis

1

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

2

Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436).

3

Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung (2022): Vorentwurfs-Begründung zum Bebauungsplan Nr. 342 (Bereich westlich Friedrich-Ebert-Straße/ südlich Kolpingstraße) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch. Dinslaken: Selbstverlag.

4

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren [VV-Artenschutz] Rd. Erl. D. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

5

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen [FFH-Richtlinie] (Abl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7 - 50).

6

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten [Vogelschutz-Richtlinie] (Abl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7 - 25).

7

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen [LANUV] (2021): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes (30.04.2021). Abrufbar unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads> (letzter Zugriff am 09.05.2022).

8

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2021. Düsseldorf: Selbstverlag.

9

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW [LANUV] (o. J.): Datenbank: Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen. Quadrant: Quadrant 1 im Messtischblatt 4406 Dinslaken. Abrufbar unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44061> (letzter Zugriff am 19.05.2022).

Anhang



Abbildung 3: Blick von der Kolpingstraße auf die Gebäudefassade der Hausnummer 90



Abbildung 4: Blick auf die drei Gebäude



Abbildung 5: Hinterhof des abzureißenden Gebäudes



Abbildung 6: Südliche Fassade



Abbildung 7: Blick auf die Eiche im Hinterhof des abzureißenden Gebäudes